

Satzung über den Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 33 sowie § 73 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 1 c) NatSchG,

1. zur Sicherung
 - a) der Entwicklung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts,
 - b) von Flächen für die Naherholung,
 - c) von Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 - d) von Biotopvernetzungselementen,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbilds sowie zur Erhaltung des Kleinklimas,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,

unter Schutz zu stellen.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Im gesamten Gebiet der Gemeinde Reichenbach an der Fils werden alle Bäume außerhalb des Waldes mit mindestens 80 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- (2) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
- (3) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
 - a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 - b) Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 26, 28, 29 oder 31 NatSchG geschützt sind.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Verboten ist es insbesondere,

- a) den Wurzelbereich mit einer Wasser undurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
- c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
- d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
- e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
- f) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann nach § 79 NatSchG im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - f) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
 - g) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
 - h) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Befreiungen werden von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1:500 beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort einzutragen. Besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen einem Bauantrag und einem Befreiungsantrag, so ist der Befreiungsantrag zusammen mit dem Bauantrag einzureichen.

- (3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird nach Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden. Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
- (2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Wächst der Baum nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet.
- (3) Die Gemeinde kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 80 Abs.1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
 2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere,
 - a) den Wurzelbereich mit einer Wasser undurchlässigen Decke befestigt,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
 - e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
 - f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist;
 3. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Reichenbach an der Fils,

Berhard Richter
Bürgermeister

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Naturschutzgesetzes (NatSchG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 76 NatSchG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde, schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.